



Satzung

Charlottenburger

Turn- und Sportverein von 1858 e.V.

Gültig ab 14.02.2004
Geändert am 20.03.2009

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.

und hat seinen Sitz in Berlin.

- (2) Der Verein wurde am 21. Juni 1858 unter dem Namen „Charlottenburger Turngemeinde von 1858“ gegründet, am 6. November 1920 nach Zusammenschluss mit der „Allgemeinen Turnerschaft Charlottenburg 1899 e.V.“ in „Verein für Leibesübungen 1858 Charlottenburg e.V.“ umbenannt und am 11. September 1947 mit dem unter Ziffer (1) genannten Namen von den zuständigen amtlichen Stellen zur Tätigkeit zugelassen.
- (3) Der Verein ist unter der Nr. 252/Nz. beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Abzeichen

Das Abzeichen des Vereins ist schwarz auf weißem Grund:



§ 3 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung von Breiten-, Fitness-, Gesundheits- und Wettkampfsport. Neben den derzeitigen Kernsportarten Turnen, Handball, Boxen und Schwimmen ist auch eine Erweiterung in andere Sportarten jederzeit denkbar.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) Den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand oder dessen Beauftragte. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Hauptversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand oder dessen Beauftragten gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalendervierteljahrs erfolgen und ist spätestens einen Monat vorher anzuzeigen.
- (5) Durch Vorstandsbeschluss kann aus wichtigen Gründen der sofortige Austritt zugelassen werden.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden:
- a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die Berufung ist binnen drei Wochen nach der Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung entscheidet.

- (7) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Erlöschen ihrer Mitgliedschaft nachzukommen.
- (8) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten der Hauptversammlung dem Vorschlag zustimmen.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Ehrenmitglieder und die aktiven Mitglieder genießen alle Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Grundbeiträge beschließt die Hauptversammlung. Darüber hinausgehende Regelungen sind in einer Finanz- und Wirtschaftsordnung festgelegt.
- (5) Ein Mitglied des Vereins darf in einem anderen Verein nur mit Genehmigung des Vorstands bei Wettkämpfen starten.

§ 8 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Ansonsten findet der Sportbetrieb in Sportgruppen statt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Finanz- und Wirtschaftsausschuss,
- d) der Turnausschuss,
- e) der Ausschuss Fitness- und Gesundheitssport,
- f) der Sportausschuss,
- g) der Jugendausschuss,
- h) weitere Ausschüsse.

§ 10 Die Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenwarts/in,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Grundbeiträgen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstands nach § 5 (2),
 - j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds nach § 5 (6),
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 6,
 - l) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - m) Bestätigung der/des Jugendwarts/in und deren/dessen Vertreter/in,
 - n) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit Veröffentlichung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand ebenfalls 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorliegen und auf der Hauptversammlung wörtlich mitgeteilt werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Ausschuss nach §9 c) bis g) die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- (5) Der/die Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) Von jedem erwachsenen Mitglied,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen.
- (8) Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Hauptversammlung als Gäste teilnehmen und haben auf Antrag Rederecht.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der/dem Kassenwart/in,
 - d) dem Vorstandsmitglied Turnen,
 - e) dem Vorstandsmitglied Fitness- und Gesundheitssport,
 - f) dem Vorstandsmitglied Sport,
 - g) der/dem Jugendwart/in oder der/dem gewählten Vertreter/in,
 - h) dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) dem Vorstandsmitglied für Vereinsveranstaltungen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
a) Der/die Vorsitzende,
b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
c) der/die Kassenwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- (3) Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Vorstand setzt eine/n Geschäftsführer/in ein. Auf Beschluss des Vorstands kann diese Position hauptamtlich ausgeübt werden. Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Hauptversammlung über seine Tätigkeit.
- (6) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, über die in der Satzung bereits benannten Ausschüsse hinaus, für bestimmte Zwecke weitere Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§ 13 Die Kassenprüfer/innen

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens dreimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer/innen erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenwarts/in und des übrigen Vorstands.

§ 14 Der Wahlausschuss

- (1) Die Hauptversammlung wählt den Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Wahlausschuss schlägt die Kandidaten/innen zur Wahl des Vorstands auf der Hauptversammlung vor.

§ 15 Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät und unterstützt unter Leitung der/des Kassenvorstands/in den Vorstand bei seinen finanziellen und wirtschaftlichen Entscheidungen. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) Beratung des Haushaltsplans,
 - b) Beratung in Honorar- und Vergütungsfragen,
 - c) Beratung bei der Finanzierung von Projekten,
 - d) Beratung und Unterstützung bei Fördermaßnahmen,
 - e) Beratung und Unterstützung in Beitragsfragen.
- (2) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss setzt sich aus Fachleuten unterschiedlicher Disziplinen zusammen. Mitglieder des Ausschusses können auch vereinsfremde Personen sein.
- (3) Der Ausschuss kann zu einzelnen Themen weitere Fachleute einbeziehen.
- (4) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird durch den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

§ 16 Der Turnausschuss

- (1) Der Turnausschuss regelt unter Leitung des Vorstandsmitglieds Turnen den gesamten technischen Betrieb im Bereich des Turnens.
Hierzu gehören:
 - a) Einsatz der Helfer/innen, Übungsleiter/innen und Honorarkräfte,
 - b) Aus- und Fortbildung der Helfer/innen und Übungsleiter/innen,
 - c) Geräteanschaffung und –wartung,
 - d) Meldung zum Wettkampfbetrieb.
- (2) Der Turnausschuss erarbeitet für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Vorstand Vorlagen in Honorar- und Beitragsfragen.
- (3) Zum Turnausschuss gehören:
 - a) Das Vorstandsmitglied Turnen,
 - b) die Leiter/innen der Abteilungen und Sportgruppen Eltern-Kind-, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenturnen des Vereins.
- (4) Der Turnausschuss kann, wenn erforderlich Unterausschüsse bilden.

§ 17 Der Ausschuss Fitness- und Gesundheitssport

- (1) Der Ausschuss regelt unter Leitung des Vorstandsmitglieds Fitness- und Gesundheitssport den gesamten technischen Betrieb in diesem Bereich.
Hierzu gehören:
 - a) Einsatz der Helfer/innen, Übungsleiter/innen und Honorarkräfte,
 - b) Aus- und Fortbildung der Helfer/innen und Übungsleiter/innen,
 - c) Geräteanschaffung und –wartung.

- (2) Der Ausschuss Fitness- und Gesundheitssport erarbeitet für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Vorstand Vorlagen in Honorar- und Beitragsfragen.
- (3) Zum Ausschuss Fitness- und Gesundheitssport gehören:
 - a) Das Vorstandsmitglied Fitness- und Gesundheitssport,
 - b) die Leiter/innen der Abteilungen und Sportgruppen aus diesem Bereich
- (4) Der Ausschuss Fitness- und Gesundheitssport kann, wenn erforderlich Unterausschüsse bilden.

§ 18 Der Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss regelt unter Leitung des Vorstandsmitglieds Sport den gesamten technischen Betrieb im Bereich der wettkampforientierten Sportarten mit Ausnahme des Turnens.
Hierzu gehören:
 - a) Einsatz der Helfer/innen, Übungsleiter/innen und Honorarkräfte,
 - b) Aus- und Fortbildung der Helfer/innen und Übungsleiter/innen,
 - c) Geräteanschaffung und -wartung,
 - d) Meldungen zum Spiel- und Wettkampfbetrieb.
- (2) Der Sportausschuss erarbeitet für den Finanz- und Wirtschaftsausschuss und den Vorstand Vorlagen in Honorar- und Beitragsfragen.
- (3) Zum Sportausschuss gehören:
 - a) Das Vorstandsmitglied Sport,
 - b) die Leiter/innen der Abteilungen und Sportgruppen aus dem Bereich der wettkampforientierten Sportarten.
- (4) Der Sportausschuss kann, wenn erforderlich Unterausschüsse bilden.

§ 19 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss gibt sich eine Jugendordnung und regelt damit die Jugendarbeit des Vereins.

§ 20 Haftungsausschluss

Kein Vereinsmitglied ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands berechtigt, namens des Vereins finanzielle Verbindlichkeiten einzugehen oder Rechtsgeschäfte zu tätigen.

Erwachsen dem Verein aus der Zuwiderhandlung dieser Bestimmung Nachteile, so hat das Mitglied mit seinem gesamten persönlichen Vermögen für die Wiedergutmachung des Schadens zu haften.

§ 21 Anschlussabteilungen

- (1) Anschlussabteilungen sind Abteilungen, denen in gewisser Hinsicht Selbständigkeit in Verwaltung und Kassenführung zugebilligt ist.

- (2) Die Bildung von Anschlussabteilungen soll im Interesse einer einheitlichen Geschäfts- und Kassenführung nur in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden
- (3) Der Vorstand hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Verwaltung der Anschlussabteilungen zu nehmen.
- (4) Die von den Anschlussabteilungen vollzogenen Wahlen unterliegen der Genehmigung der Hauptversammlung.
- (5) Die Sonderbestimmungen der Anschlussabteilungen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung und sind für alle Abteilungsmitglieder verbindlich.
- (6) Soweit in den Sonderbestimmungen nicht einzelne Satzungsbestimmungen abgeändert oder aufgehoben werden, gilt diese Satzung in vollem Umfang.

§ 22 Ordnungen

- (1) Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (2) Die Finanzen des Vereins werden durch eine Finanz- und Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
- (3) Der Jugendausschuss gibt sich eine Jugendordnung, die durch die Hauptversammlung zu bestätigen ist.
- (4) Der Verein kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand zu beschließen ist.

§ 23 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form 14.02.2004 von der Hauptversammlung des Vereins „Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.“ beschlossen worden.

**Charlottenburger
Turn- und Sportverein von 1858 e.V.**

Jugendordnung

§ 1 Mitglieder

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Kinder und Jugendlichen im Charlottenburger TSV. Sie gibt sich eine Jugendordnung im Rahmen der Vereinssatzung. Diese gilt für alle Mitglieder des Charlottenburger TSV die das 18. Lebensjahr am 31. Dezember des laufenden Jahres nicht vollendet haben und deren Abteilungs-sprecher.

§ 2 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend des Charlottenburger TSV führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Charlottenburger TSV von 1858 e.V.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Der Jugendausschuss
- b) Die Jugend-Delegiertenversammlung

§ 4 Jugendausschuss

- 1) Der Jugendausschuss regelt die Jugendarbeit des Vereins.
- 2) Zum Jugendausschuss gehören:
 - a) der/die Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) Die Leiter-/innen aller Jugend- und Kinderabteilungen
 - c) weitere in der Jugendarbeit Tätige oder die Abteilungssprecher können nach Bedarf in den Jugendausschuss berufen werden.
- 3) Der Jugendausschuss erlässt im Einvernehmen mit der Jahreshauptversammlung eine Jugendordnung, deren Durchführung er zu überwachen hat.
Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung.
- 4) Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte, für die Dauer von zwei Jahren eine/n Jugendwart/in und eine/n Stellvertreter/in und schlägt diese der Hauptversammlung als Mitglieder des Vorstandes vor.

§ 5 Jugend-Delegiertenversammlung

- 1) Der Jugend-Delegiertenversammlung gehören die Abteilungsjugendsprecher, der /die Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in an.
- 2) Die Abteilungsjugendsprecher werden von den Jugendlichen der jeweiligen Abteilungen gewählt.
In Abteilungen, die männliche und weibliche Jugendliche haben, kann für jedes Geschlecht ein Abteilungsjugendsprecher gewählt werden. In der Jugendversammlung steht ihnen nur ein gemeinsames Stimmrecht zu.
- 3) Das aktive Wahlrecht wird auf 10 Jahre, das passive Wahlrecht auf 12 Jahre festgelegt. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Die Wahlen müssen vor der Hauptversammlung durchgeführt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Die Jugendversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzung muss vor der Jahreshauptversammlung des Vereins erfolgen, die Leitung haben die Jugendwart-/in.
- 5) Die Jugendversammlung berät über:
Gemeinsame Veranstaltungen und Vorschläge zur Vereinsgestaltung im Kinder- und Jugendbereich und unterbreitet sie dem Jugendausschuss.

§ 6 Budget

Ein der Jugend zur Verfügung stehendes Budget wird durch den Jugendausschuss verwaltet.

Der Jugendausschuss kann für kleinere Ausgaben die Vergabekompetenz an den/die Jugendwart/in delegieren.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer 2/3-Mehrheit, der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Jugendausschusses beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung am 14.02.2004 in Kraft.

Sonderbestimmungen

der Boxabteilung „Sparta“ im Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.

§ 1

Die Boxabteilung „Sparta“ ist eine Anschlussabteilung im Sinne des § 21 der Vereinsatzung. Sie besitzt die Rechte und die Pflichten einer Vereinsabteilung, soweit sie nicht durch besondere Festlegungen abgeändert sind.

§ 2

Die Geschäfte der Abteilung werden geleitet durch die Mitgliederversammlung und die Abteilungsleitung. Zu Beginn jeden zweiten Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, in der die Wahl der Abteilungsleitung und der zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen, vorgenommen wird. Weitere Mitgliederversammlungen können durch die Abteilungsleitung einberufen werden.

§ 3

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. dem Abteilungsleiter | 5. dem Kassenwart |
| 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter | 6. dem Jugendwart |
| 3. dem Schriftwart | 7. dem Gerätewart |
| 4. dem Sportwart | 8. dem Beisitzer. |

§ 4

Der Abteilungsleiter oder dessen Beauftragter vertritt den Verein als Fachwart für Boxen beim zuständigen Fachverband und ernennt die Vertreter für die Fachverbandstage.

§ 5

In Angelegenheiten des Gesamtvereins wird die Boxabteilung durch den Vorstand des Hauptvereins vertreten. Die fachlichen Aufgaben werden im Interesse des Vereins von der Abteilung selbst vertreten.

§ 6

Die Wettkämpfer der Abteilung sind berechtigt, neben dem Vereinsabzeichen als Traditionsabzeichen das „schwarze S“ zu tragen.

§ 7

Die Boxabteilung hat in der Kassenführung volle Selbständigkeit und zwar nach Maßgabe folgender Bedingungen:

- a) Als Beitrag für die allgemeinen Vereinskosten der Abteilung, insbesondere des Mitteilungsblattes usw., zahlt die Abteilung eine monatliche Pauschale, deren Höhe zwischen Vorstand und Abteilungsleitung jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres vereinbart wird.

- b) Alle Einnahmen der Abteilung, insbesondere aus Abteilungsbeiträgen, Veranstaltungen, Spenden usw. verbleiben dieser zur Bestreitung ihrer Kosten. Zu den von der Abteilung zu tragenden Kosten gehören insbesondere Mieten für die Übungsstätten, Verbandsbeiträge, Anschaffung von Geräten und die allgemeinen Ausgaben für den laufenden Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- c) Finanzielle Abschlüsse und Rechtsgeschäfte, die über den Kassenbestand der Boxabteilung hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptvereins oder dessen Beauftragten.
- d) Das eingebrachte und erworbene Vermögen der Boxabteilung ist nicht Bestandteil des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung der Abteilung bestimmen die Mitglieder unter Beachtung der §§ 3 und 21 der Vereinssatzung über die Verwendung des Vermögens.

§ 8

Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung und nur durch Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

§ 9

Die Boxabteilung führt den offiziellen Namen:

Boxabteilung „Sparta“ im Charlottenburger Turn- und Sportverein von 1858 e.V.
und wird abgekürzt: Sparta Charlottenburg 1858.

§ 10

Das Geschäftsjahr der Abteilung läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 11

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Berlin, den 22.03.2002

**Charlottenburger
Turn- und Sportverein von 1858 e.V.
gültig ab 1.4.2000**

Ehrenordnung

1. Vereinsmitgliedschaft

- 1.1 5-jährige Vereinsmitgliedschaft in einer Kinder- bzw. Jugendabteilung
 - Vereinsabzeichen als Nadel oder Anhänger
- 1.2 10-jährige Vereinsmitgliedschaft in einer Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenabteilung
 - Urkunde
- 1.3 25-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Urkunde und Vereinsabzeichen mit Silberkranz
- 1.4 50-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Urkunde und Vereinsabzeichen mit Goldkranz
- 1.5 60-, 65-, 70-jährige Vereinsmitgliedschaft, ununterbrochen oder Summierung unter Weglassung von Unterbrechungszeiträumen
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit Goldkranz und Jahreszahl
- 1.6 75-jährige Vereinsmitgliedschaft
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen in besonderer Gestaltung

2. Ehrenamtliche Tätigkeit

- 2.1 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, z.B. als Betreuer/in, Vorturner/in, Abteilungsleiter/in ununterbrochen oder mit Unterbrechung dann summiert
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit silbernem Halbkranz unterhalb des Vereinsabzeichens
- 2.2 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, z.B. als Betreuer/in, Vorturner/in, Abteilungsleiter/in ununterbrochen oder mit Unterbrechung dann summiert
 - Ehrenurkunde mit Vereinsabzeichen mit goldenem Halbkranz unterhalb des Vereinsabzeichens.

3. Besondere sportliche Erfolge

- 3.1 Berliner Meisterschaft, Pokalsieger, Erreichen der jeweils obersten Berliner Spielklasse
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit silbernem Halbkranz oberhalb des Vereinsabzeichens
- 3.2 Deutscher Meister, Deutsche Pokalsieger, Erreichen der jeweils obersten deutschen Spielklasse
 - Ehrenurkunde und Vereinsabzeichen mit goldenem Halbkranz oberhalb des Vereinsabzeichens
- 3.3 Europameister, Weltmeister oder vergleichbare sportliche Erfolge
 - Ehrenurkunde mit Vereinsabzeichen in besonderer Gestaltung

4. Ehrenmitgliedschaft

für besondere Verdienste in dem und um den Verein bei sportlicher und ehrenamtlicher Tätigkeit

- Verleihungsurkunde

Die Ermittlung der zu Ehrenen zu Position 1.1 und 1.2 wird in den Abteilungen vorgenommen, zu den Positionen 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 sowie 2.1 und 2.2 durch die Geschäftsstelle oder das für Ehrungen zuständige Vorstandsmitglied, zu den Positionen 3.1, 3.2, 3.3 durch die zuständige fachlichen Abteilungen, zu Position 4 durch den Vorstand und/oder entsprechende Vereinsmitglieder.

Die Ehrungen zu Position 1.1 und 1.2 soll in den Abteilungen vorgenommen werden.

Die Ehrungen zu den Positionen 1.3 bis 3.3 durch den Vorstand zu besonderen Anlässen oder bei der Hauptversammlung.

Die Ehrung zu Position 4 durch den Vorstand auf Vorschlag und Wahl durch die Hauptversammlung.